

# **Satzung der**

## **„Stiftung für die Förderung von afrikanischen Frauen und Waisenkindern“**

### **Präambel**

Es ist das Bedürfnis meines verstorbenen Mannes Dr. Jürgen Patzelt und mir, Sam-Duk Patzelt, geborene You entsprechend unserer Möglichkeiten, das von uns geschaffene Vermögen so einzusetzen, dass die am wenigsten privilegierten Menschen dieser Welt, insbesondere Frauen und elternlose Kinder einen Nutzen hieraus ziehen können. Unser Förderschwerpunkt ist dabei die Stärkung der Bildungsangebote an Hochschulen für junge Studierende in Afrika, Förderung der Weiterbildung und Forschung u. a. durch Beihilfen und Stipendien.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung für die Förderung von afrikanischen Frauen und Waisenkindern“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Zwecke der Stiftung im Sinne des § 52 AO sind
  - a) die Förderung der Bildung und der Studentenhilfe,
  - b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
  - c) die Förderung der internationalen Gesinnung,

# **Satzung der**

## **„Stiftung für die Förderung von afrikanischen Frauen und Waisenkindern“**

### **Präambel**

Es ist das Bedürfnis meines verstorbenen Mannes Dr. Jürgen Patzelt und mir, Sam-Duk Patzelt, geborene You entsprechend unserer Möglichkeiten, das von uns geschaffene Vermögen so einzusetzen, dass die am wenigsten privilegierten Menschen dieser Welt, insbesondere Frauen und elternlose Kinder einen Nutzen hieraus ziehen können. Unser Förderschwerpunkt ist dabei die Stärkung der Bildungsangebote an Hochschulen für junge Studierende in Afrika, Förderung der Weiterbildung und Forschung u. a. durch Beihilfen und Stipendien.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung für die Förderung von afrikanischen Frauen und Waisenkindern“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Zwecke der Stiftung im Sinne des § 52 AO sind
  - a) die Förderung der Bildung und der Studentenhilfe,
  - b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
  - c) die Förderung der internationalen Gesinnung,

- d) die Förderung des Sports,
- e) die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur,
- f) die Förderung der Jugendhilfe,
- g) die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität diskriminiert werden,
- h) die Förderung des Völkerverständigungsgedankens,
- i) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
- j) die Förderung von Programmen zur sozialen Eingliederung von elternlosen Kindern,
- k) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
- l) die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 AO,
- m) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der steuerbegünstigten bzw. mildtätigen Zwecke a) bis l).

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere unter Berücksichtigung der in der Präambel genannten Vorgaben verwirklicht durch

- a) Konzeption, Einrichtung, Betrieb und finanzielle Förderung von Einrichtungen, die sich in der Trägerschaft der Stiftung oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts befinden und Zwecke im Sinne des Absatz 1 verfolgen (z. B. UNICEF), sowie von kulturellen Trägern und Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen, soweit es sich um steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt;
- b) Unterstützung von gemeinnützigen Institutionen, Organisationen, Projekten und gemeinnützigen juristischen Personen mit Bereitstellung von Medien, Personal und finanzieller Unterstützung auf dem Gebiet des Stiftungszwecks;
- c) Durchführung und finanzielle Förderung von Workshops, Seminaren und Mitmachveranstaltungen unter dem Stichwort „Bridge Building“ mit dem Ziel, durch gemeinsames Arbeiten, Leben und Lernen, den gemeinnützigen Sektor zu stärken und selbstbewusst zu arbeiten, soweit diese von gemeinnützigen Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts veranstaltet werden;
- d) Förderung der Lehrerbildung durch Einrichtung von Kommunikationszentren zwischen Eltern, Schülern und Lehrern;

- e) finanzielle Förderung von Sprachkursen für Schüler, Studenten und ihre Eltern, soweit es sich um steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt;
- f) finanzielle Förderung der Inklusion und der Integration von Jugendlichen an Schulen und außerschulischen Hilfs- bzw. Unterstützungseinrichtungen sowie Hochschulen, soweit es sich um steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt;
- g) Vergabe von Stipendien an Studierende zur Stärkung ihrer akademischen Ausbildung gemäß eines vorzulegenden Vorgabepans;
- h) Förderung der Burundi Kids e. V.;
- i) Durchführung, Organisation und Unterstützung von Veranstaltungen jeglicher Art in Verbindung mit dem Stiftungszweck;
- j) Durchführung und Förderung weiterer Maßnahmen, die geeignet sind, dem Stiftungszweck zu dienen. Dies können insbesondere auch Maßnahmen sein im Bereich Bildung, Erziehung, Arbeit, Kultur und Sport oder im Bereich der Forschung im Rahmen wissenschaftlicher Zwecke;
- k) Förderung des Erwerbs von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, von Wohnungen und sonstigem Teileigentum sowie Gebäude und Gebäudeteilen einschließlich deren Erhalten und Entwicklung zu gemeinnützigen Zwecken; z. B. Errichtung eines Studentenwohnheims;
- l) finanzielle Unterstützung für Jugendliche, Studierende in Notlagen und aufgrund Seuchen, Krankheiten, Gewalt, Migration und schweren körperlichen, seelischen und sozialen Belastungen.

Die Stiftung kann zur Verfolgung ihres Stiftungszwecks Handreichungen und Schriften veröffentlichen sowie Präsentationen in Medien (Fernsehen, Rundfunk, Internet etc.), die dem vorgenannten Zweck dienlich sind, durchführen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Festlegungen erstreckt sich der Wirkungsbereich der Stiftung auf das Ausland, mit dem Schwerpunkt Afrika und zunächst auf die Zweckverwirklichungsmaßnahmen zu a), b), d), f), g), h), i), j) und l). Soweit die Mittel der Stiftung ausreichen sollten, können aber auch weitere Zwecke und Maßnahmen der Stiftung verwirklicht werden.

- (3) Der Stiftungszweck wird im Falle der Fördertätigkeit nach § 58 Nr. I AO auch dadurch verwirklicht, dass die Stiftung ihre Mittel teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken beschafft und zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten und Hilfspersonen heranziehen.
- (5) Über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Gewährung von Stiftungsleistungen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe von ihm erstellter Grundsätze.
- (6) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

### § 3 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. Die Regelung zu § 5 Abs. 8 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung tätig wird.

## § 4

### **Mitgliedschaft in Organisationen**

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.

## § 5

### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen der Stiftung. Das anfängliche Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

Das Grundstockvermögen ist grundsätzlich ungeschränkt zu erhalten. Die Stiftung kann abweichend zu Satz 1 auch einen Teil des Grundstockvermögens, höchstens jedoch 20 % hiervon, dem Stiftungszweck entsprechend verbrauchen, sofern die Stiftung sich verpflichtet, das Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken.

- (2) Dem Grundstockvermögen wachsen Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zum Stiftungsvermögen gehören auch nicht wiederkehrende Leistungen, sofern der Zuwender dies bestimmt hat sowie Zuwendungen von Todes wegen, soweit der Erblasser dies bestimmt hat. Im Übrigen kann das Stiftungsvermögen auch durch Umwidmungen von Rücklagen erhöht werden.
- (3) Vermögenseumschichtungen sind jederzeit zulässig. Im gesetzlichen zulässigen Rahmen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung können Umschichtungsgewinne in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die sowohl dem Stiftungsvermögen, als auch dem Stiftungszweck zugeführt werden können.

- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke - nach Abzug der Verwaltungskosten - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, den nach Abs. 3 möglichen Umschichtungsgewinnen, den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden) und dem Teil des Stiftungsvermögens, der nicht ungeschmälert zu erhalten ist.
- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigekeitsrechts dies zulassen.
- (6) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten.
- (7) Die Stiftung darf unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, soweit deren Zwecke mit dem Stiftungszweck vereinbar sind.
- (8) Die Stiftung hält sich die Möglichkeit offen, einzelne Personen und Stifter, die die Stiftung in außergewöhnlichem Maße bei der Zweckverwirklichung unterstützt haben, im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen in angemessener Form besonders zu ehren und finanziell zu unterstützen.

## § 6

### **Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung und endet am 31.12. desselben Jahres.

**§ 7**  
**Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und ggf. der Stiftungsrat, soweit die Stifterin beschließt, diesen zu ihren Lebzeiten oder von Todes wegen zu berufen. Mit ihrem Tod oder dem Ausscheiden der Stifterin aus dem Vorstand, aus welchem Grund auch immer, geht dieses Recht auf den Vorstand über, der gehalten ist, einen Stiftungsrat zu berufen, soweit die Stifterin keine davon abweichende Anordnung getroffen hat.
- (2) Die Amtszeit der Organe, die gemäß § 8 Abs. 1, 2 und 4 (Vorstand) und § 9 Abs. 1 (Stiftungsrat) bestimmt werden, beträgt drei Jahre. Anschließende Wiederberufung ist mehrfach zulässig. Die Berufung des ersten Vorstandes ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Anstelle eines während der Amtszeit ausgeschiedenen Mitgliedes des Vorstandes oder Stiftungsrates bestellt das Organ, dem der Ausgeschiedene angehört, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied (Selbstergänzung), soweit die Stifterin nicht von ihrem Berufungsrecht gemäß § 8 Abs. 1 Gebrauch macht. § 8 Abs. 2 Satz 5 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Vorstand erlässt für sich und den Stiftungsrat eine Geschäftsordnung und erstellt Grundsätze zur Gewährung von Stiftungsleistungen.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, abgesehen von dem Sonderfall des Abs. 5. Sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies ohne Gefährdung des Stiftungszweckes zulassen, haben die Organmitglieder Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen, die im Verhältnis zu den jeweils erwirtschafteten Erträgnissen stehen müssen.
- (5) Für den über eine Ehrenamtlichkeit hinausgehenden Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann der Vorstand eine pauschale Vergütung beschließen. Diese muss im angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen der Stiftung stehen und darf die Zweckerreichung einschließlich der Gemeinnützigkeit nicht gefährden. Die Vergütung eines Geschäftsführers bleibt hiervon unberührt.

- (6) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, soweit dessen Vergütung angemessen ist und dies dem gemeinwohlorientierten Zweck der Stiftung nicht widerspricht.
- (7) Die Mitglieder der Organe haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Vertretung ist ausgeschlossen. Die Regelung zu § 8 Abs. 2 Satz 4 bleibt hiervon unberührt.

**§ 8**  
**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der Stifterin und bis zu zwei weiteren natürlichen Personen, die von der Stifterin zu ihren Lebzeiten bzw. von ihr von Todes wegen bestellt oder auch dann abberufen werden können, wenn sie der Stiftung nicht mehr angehören sollte.
- (2) Die Stifterin ist Vorstandsmitglied auf Lebenszeit. Verstirbt die Stifterin oder wird sie dauernd handlungsunfähig, ohne dass sie weitere Vorstandsmitglieder berufen hat, so soll Herr Jannis Meng, geboren am 26.01.1988, Taunusstraße 85, 64380 Rossdorf, diese benennen. Verstirbt die Stifterin besteht der Vorstand stets aus drei Mitgliedern. Im Falle der vorübergehenden Handlungsunfähigkeit der Stifterin soll Herr Jannis Meng, Taunusstraße 85, 64380 Rossdorf anstelle der Stifterin Vorstandsmitglied sein. Er scheidet als Vorstandsmitglied aus, wenn die Stifterin wieder voll handlungsfähig ist. Der Nachweis der vorübergehenden und/oder dauernden Handlungsunfähigkeit hat durch die Feststellung zweier Fachärzte zu erfolgen.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig. Die Stifterin ist auf Lebenszeit bestellt, unbeschadet ihres Rechtes, von diesem Amt jederzeit unter Berufung eines Nachfolgers zurückzutreten.
- (4) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit Ablauf der Berufungszeit, sofern keine Wiederberufung erfolgt. Bei dem nach dem Tod der Stifterin stets aus drei Mitgliedern bestehende Vorstand führen diese ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter. Scheiden in diesem Fall Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, bilden die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur Vervollständigung

des Vorstands den Vorstand allein. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt vorbehaltlich der Regelungen in Absätze 1 und 2 durch Kooptation.

- (5) Ein aus mehreren Personen bestehender Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Solange die Stifterin dem Vorstand angehört, ist sie stets Vorsitzende dieser Stiftung.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit der Vorstand aus einem oder zwei Mitgliedern besteht, hat jedes Mitglied Alleinvertretungsmacht. Soweit der Vorstand aus drei Mitgliedern besteht, haben der Vorsitzende des Vorstandes, der stellvertretende Vorsitzende sowie das dritte Vorstandsmitglied jeweils Alleinvertretungsmacht.

Intern gilt als vereinbart, dass grundsätzlich der Vorsitzende des Vorstandes die Vertretung wahrnimmt und dieses Recht zunächst von seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung dem dritten Vorstandsmitglied, soweit es bestellt wurde, nur bei seiner Verhinderung wahrgenommen werden darf.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
2. die Geschäfte der Stiftung zu besorgen,
3. den Haushaltsplan für jedes Kalenderjahr (Geschäftsjahr) aufzustellen;
4. die Jahresrechnung nebst Vermögensübersicht zu legen;
5. Bestellung eines Geschäftsführers;
6. Arbeitskräfte anzustellen, sofern der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies erfordert, die finanziellen Mittel der Stiftung dies zulassen, und die hierzu notwendigen Verträge abzuschließen;
7. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen und des nicht zu erhaltenden Teils des Stiftungsvermögens;

8. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes;
  9. Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats, sofern von diesem ein entsprechender Wunsch geäußert wird.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (8) Soweit der Vorstand aus drei Mitgliedern besteht, gilt Folgendes: Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern keine sonstige Regelung in der Satzung getroffen ist, grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (11) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Es ist eine von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Person als Protokollführer beizuziehen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist eine Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.

- (12) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich, per Fax, im Rahmen einer Videokonferenz oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit einem solchen Verfahren einverstanden sind und der Zugang der Beschlussvorlage sowie das Einverständnis mit diesem Verfahren durch Fax oder E-Mail bestätigt werden. Absätze 9, 10 und 11 finden entsprechende Anwendung.
- (13) Soweit der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, ist jedes Mitglied berechtigt, eine Sitzung einzuberufen. § 8 Abs. 8 bis 12 gelten sinngemäß bzw. entsprechend. Ein Protokollführer ist nicht beizuziehen.

## § 9

### **Stiftungsrat**

- (1) Soweit er bestellt wurde, besteht der Stiftungsrat aus mindestens drei (3) und höchstens sechs (6) Personen. Abgesehen von den Fällen der Selbstergänzung bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Amtszeit wird der Stiftungsrat vom Vorstand berufen.
- (2) Der Stiftungsrat der nächsten Amtsperiode ist rechtzeitig vor Ablauf der laufenden Amtsperiode zu berufen. Scheiden Stiftungsratsmitglieder vorzeitig aus und wird dadurch die Mindestmitgliederzahl unterschritten, bilden die verbliebenen Stiftungsratsmitglieder bis zur Vervollständigung des Stiftungsrats diesen allein.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Stiftungsrat seine Geschäfte bis zur Neubestellung eines Stiftungsrats fort.
- (4) Der Stiftungsrat hat, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführt, folgende Aufgaben:
- Beratung des Vorstandes;
  - Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses nebst Vermögensübersicht;
  - Überwachung der von der Stiftung geförderten Vorhaben;

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung von Stiftungsmitteln;
- Genehmigung des Haushaltsplanes;
- Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
- Entlastung des Vorstandes.

- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Vorsitzende des Stiftungsrates bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Sitzungen möglichst am Sitz der Stiftung bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens 50 % der Mitglieder des Stiftungsrates oder auf Verlangen des Vorstandes ist eine zusätzliche außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Stiftungsrats mit denselben Tagesordnungspunkten zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmen-Gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrates und im Falle seiner Verhinderung, die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (9) Über jede Stiftungsratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung eine vom stellvertretenden Vorsitzenden beigezogene Person oder ein vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung ein vom stellvertretenden

Vorsitzenden bestimmtes Stiftungsratsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Stiftungsrates und des Vorstandes zuzuleiten. Nach Ablauf von einem Monat seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.

- (10) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich, per Fax, per E-Mail oder im Rahmen einer Videokonferenz gefasst werden, wenn die Mitglieder des Stiftungsrates damit einverstanden sind und der Zugang der Beschlussvorlage sowie das Einverständnis mit diesem Verfahren durch Fax oder E-Mail bestätigt werden. Abs. 8, 9 finden entsprechende Anwendung; abweichend von Abs. 7 ist der Stiftungsrat beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Stiftungsrats.

## § 10

### **Ende der Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe endet nach Ablauf der Berufungszeit, sofern keine Wiederberufung erfolgt. § 8 Abs. 4 Satz 2 und § 9 Abs. 3 bleiben unberührt.
- (2) Die Mitglieder eines Stiftungsorgans können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. Juni des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (3) Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Ein solch wichtiger Grund liegt bei einem stiftungsschädlichen Verhalten vor. Dem Abberufenen ist angemessen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen.

Die vorstehende Regelung gilt nicht für die Stifterin selbst.

**§ 11****Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung**

- (1) Der Vorstand kann der Stiftung mit einfacher Mehrheit einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
- (2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. „Einfache“ Satzungsänderungen werden hiervon nicht berührt. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung oder einfache Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Die Genehmigung derartiger Beschlüsse ist von zumindest einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu beantragen; eine Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde ist herbeizuführen.
- (4) Durch eine Änderung der Satzung darf die steuerliche Begünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

**§ 12****Erlöschen der Stiftung**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung zu übertragen.
- (2) Kein Auflösungs- oder Aufhebungsgrund ist die nachträgliche Aufhebung der Gemeinnützigkeit der in § 2 genannten Zwecke durch den Gesetzgeber. Es gelten dann

die gesetzlichen Übergangsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf den Bestandsschutz. Zumindest soll in diesem Falle durch Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben werden, der gemeinnützig ist und den in § 2 genannten Zielen entspricht, zumindest aber möglichst nahekommt.

### **§ 13 Haftung**

Um die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme von Organämtern und Stiftungsaufgaben zu erleichtern, verpflichtet sich die Stiftung, diese Personen mit Amtsübernahme unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Mittel angemessen zu versichern. Hierdurch soll in erster Linie gewährleistet sein, dass eventuelle Schadenersatzansprüche der Stiftung gegenüber den Organmitgliedern erfüllt werden können und somit ein Schaden zu Lasten des Grundstockkapitals ausgeschlossen wird.

### **§ 14 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Berlin in seiner jeweils geltenden Fassung. Es regelt auch, welche Behörde die Aufsicht über die Stiftung führt.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Es besteht die Verpflichtung des Vorstandes, unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung aller Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzugeben, zu belegen und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen sowie Jahresabrechnungen nebst Vermögensübersichten und Tätigkeitsberichte innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unaufgefordert vorzulegen.

Berlin,

---

Sam-Duk Patzelt